

Stadt Oberriexingen

Wasserversorgungssatzung (WVS)

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Oberriexingen vom 11.3.1997, in der Fassung vom 04.11.2014.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13, und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.3.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04.11.2014 (Inkrafttreten am 25.08.2014) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Oberriexingen ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Betreiber der Wasserversorgungsanlagen und Eigentümerin des Versorgungsnetzes Wasser ist , mit Ausnahme des Zweckverbandsgeländes Eichwald, die Stadtwerke Oberriexingen GmbH.
- (2) Die Stadtwerke Oberriexingen GmbH schließt als Betreiberin Verträge mit den Anschlussnehmern und Wasserabnehmern gemäß § 2 der Wasserversorgungssatzung.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Stadtwerke Oberriexingen GmbH gestalten sich bis auf die Bestimmungen dieser Wasserversorgungssatzung auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen mit Anlage zur AVBWasserV der Stadtwerke Oberriexingen GmbH sowie der jeweils veröffentlichten Preise der Stadtwerke Oberriexingen GmbH.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Oberriexingen GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadtwerke Oberriexingen GmbH kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Oberriexingen GmbH einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag bereit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Vom Benutzungszwang sind Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) befreit, sofern keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.
- (3) Die Stadtwerke Oberriexingen GmbH räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Hierzu gehört auch die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Oberriexingen GmbH einzureichen. Der Antrag für die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt ist bei der Stadtwerke Oberriexingen GmbH erhältlich.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadtwerke Oberriexingen GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage und/oder Brauchwassernutzungsanlage die schriftliche Genehmigung der Stadtwerke Oberriexingen GmbH abzuwarten. Der Wasserabnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich sind. Nach Errichtung der Eigengewinnungsanlage und/oder einer Brauchwassernutzungsanlage und vor Inbetriebnahme muss die Anlage durch Mitarbeiter der Stadtwerke Oberriexingen GmbH abgenommen werden. Die Stadtwerke Oberriexingen GmbH ist jederzeit berechtigt, die Anlage zu überprüfen.

§ 6 - § 12

Die §§ 6 - 12 werden aufgehoben.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 - § 24

Die §§ 13 - 24 werden aufgehoben.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 - § 38

Die §§ 25 - 38 werden aufgehoben.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 - § 48

Die §§ 39 - 48 werden aufgehoben.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadtwerke Oberriexingen GmbH anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 Der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadtwerke Oberriexingen GmbH entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 5 bei der Stadtwerke Oberriexingen GmbH den notwendigen Antrag für die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt nicht stellt und/oder die Anlage ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtwerke Oberriexingen GmbH errichtet bzw. ohne vorherige Abnahme durch die Stadtwerke Oberriexingen GmbH in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 - § 53

Die §§ 51 – 53 werden aufgehoben.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Der § 54 wird aufgehoben.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 25.08.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberriexingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 19.11.2014

gez.
Somlai, Bürgermeister